



Christlichdemokratische Volkspartei
CVP Gaiserswald

Statuten der CVP Gaiserswald

I Grundlagen

CVP

Art. 1

Die Christlichdemokratische Volkspartei CVP Gaiserwald ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

Die CVP Gaiserwald ist Glied der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons St. Gallen und der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz.

Zweck

Art. 2

Die CVP Gaiserwald vereinigt Bürgerinnen und Bürger der Politischen Gemeinde Gaiserwald. Die Mitglieder setzen es sich zum Ziel, Politik und öffentliches Leben nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und dem Umgang mit der Schöpfung zu gestalten. Die CVP betreibt eine bürgerliche und soziale Politik nach den Grundsätzen, Richtlinien und Aktionsprogrammen der Bundes- und der Kantonalpartei.

Die CVP Gaiserwald fördert eine umfassende, öffentliche Meinungs- und Willensbildung, indem sie zu politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und weltanschaulichen Fragen Stellung nimmt.

Bei Wahlen und Abstimmungen erlässt die CVP Gaiserwald, soweit notwendig und möglich eigene Parolen und Wahlempfehlungen.

II Mitgliedschaft

Voraussetzungen Art. 3

Mitglied der CVP Gaiserwald kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens 16 Jahre alt ist und den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Gaiserwald hat.

Alle bisherigen Mitglieder der CVP Engelburg und der CVP Abtwil-St. Josefen gelten mit dem Vereinigungsbeschluss der beiden Ortsparteien neu als Mitglieder der CVP Gaiserwald.

Beginn

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrittserklärung und Aufnahmebeschluss der Parteileitung.

Ende

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Verlegung des Wohnsitzes.

Wird in drei aufeinander folgenden Jahren der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres auf Ende des dritten Jahres.

Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze und Interessen der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden.

Ueber den Ausschluss entscheidet die Parteileitung. Der/die Auszuschliessende ist anzuhören. Der Beschluss kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Dabei entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder endgültig.

III Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe der CVP Gaiserwald sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Parteileitung
3. die Geschäftsprüfungskommission

Parteileitung sowie die Geschäftsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Amtsdauer beginnt in der Regel am 1. Januar eines Jahres.

A. Die Mitgliederversammlung

Stellung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Einberufung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird von der Parteileitung mindestens einmal jährlich einberufen.

Sie tritt zu weiteren Versammlungen zusammen, wenn es die Parteileitung beschliesst, die Geschäftsprüfungskommission verlangt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

Die Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Befugnisse

Art. 9

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

1. Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien der politischen Arbeit und die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene.
2. Den Erlass und die Revision der Statuten sowie der Reglemente der Partei.
3. Die Genehmigung eigener Listen von Vereinigungen und Listenverbindungen mit anderen Parteien bei den Kommunalwahlen
4. Die Ausübung von Volksrechten, insbesondere die Ergreifung des Referendums und das Lancieren von Initiativen.
5. Die Rechenschaftsberichte der Parteileitung und der Geschäftsprüfungskommission
6. Den Ausschluss von Mitgliedern
7. Den Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederversammlung wählt:

- die Parteileitung
- die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Parteileitung einzureichen.

B. Die Parteileitung

Stellung

Art. 10

Die Parteileitung führt die CVP Gaiserwald politisch und operativ. Sie vertritt die Partei gegen aussen und innen.

Zusammen- setzung

Art. 11

Der Parteileitung gehören mindestens 7 Mitglieder an. Die Parteileitung konstituiert sich selbst. Dabei sind folgende Aufgaben zu besetzen:

- Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin
- Aktuar oder Aktuarin
- Kassier oder Kassierin
- drei Beisitzer

Als Parteipräsident/in und Vize-Präsident/in amtieren Vertreter aus den beiden Ortsteilen Engelburg und Abtwil-St. Josef. Sie gelten zudem an ihrem Wohnort als Ansprechperson der Partei.

Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Zwei Mitglieder der Parteileitung können von der Präsidentin oder dem Präsidenten verlangen, dass die Parteileitung innert Monatsfrist einberufen wird.

Befugnisse

Art. 12

Die Parteileitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie erarbeitet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Leitlinien Stellungnahmen, Parolen und Vorschläge zu Handen der Mitgliederversammlung sowie übergeordneter Parteigremien oder der Öffentlichkeit
2. Sie pflegt den Kontakt mit der Öffentlichkeit und den Medien
3. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor
4. Sie vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sichert die Verbindung mit den Behörden, den Mitgliedern im Kantonsrat, den anderen Ortsparteien und weiteren Gremien
5. Sie handelt im Dringlichkeitsfall anstelle der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht
6. Sie sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Regionalpartei
7. Sie nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für die Behörden aus der Gemeinde Gaiserwald.
8. Sie macht Vorschläge zuhanden der Regionalpartei für Mandate im Wahlkreis und im Kanton.
9. Sie wählt die kantonalen und regionalen Delegierten.

**Bericht-
erstattung**

Art. 13

Die Parteileitung berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die Parteiaktivitäten.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Funktion

Art. 14

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung der Parteileitung. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der Parteileitung sind nicht in die Geschäftsprüfungskommission wählbar.

Aufgaben

Art. 15

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung der Parteileitung und insbesondere das Rechnungswesen der Partei. Sie nimmt Einsicht in die Protokolle und die Buchhaltung. Über ihre Feststellungen erstattet sie an der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt Anträge auf die Entlastung der Parteileitung.

IV Finanzen

Beschaffung

Art. 16

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben nötigen Finanzen werden beschafft durch:

- Beiträge der Mitglieder (maximal Fr. 60.--)
- Jahresbeiträge der CVP-Vertreterinnen oder Vertreter in den Behörden sowie im Kantonsrat
- Gönnerbeiträge, Sammlungen und Aktionen

Rechnungsjahr

Art. 17

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.

Haftung

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder haften nur im Umfang ihrer Jahresbeiträge. Eine weitergehende finanzielle Haftung ist ausgeschlossen.

V Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Abstimmungen Wahlen Art. 19

Es wird offen gewählt und abgestimmt. Durch Beschluss der Parteileitung oder auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Wahl oder Abstimmung.

Bei offenen und geheimen Sachabstimmungen ist der Antrag angenommen, auf den mehr gültige Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer kann ein anderes Wahlverfahren beschliessen.

Erreichen mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr, als Nomination oder Wahlen zu treffen sind, gelten jene mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.

Auflösung Art. 20

Für die Auflösung der Partei ist das qualifizierte Mehr von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Ein bei der Auflösung der Partei vorhandenes Vermögen ist bei der Regionalpartei zu deponieren. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Regionalpartei.

Ergänzendes Recht Art. 21

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Regionalpartei St. Gallen-Gossau.

VI Inkrafttreten

Inkrafttreten Art. 22

Diese Statuten treten per 30. Juni 2007 in Kraft.

So genehmigt an der Vereinigungsversammlung vom 22. Juni 2007

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar: